

Ordnung für die Benutzung des städtischen Jugendzentrums Manege, Jahnstraße 28 in 40885 Ratingen (ManegeBOR)

vom 14. Februar 2012

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	14.02.2012	15.02.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Benutzung im Rahmen der Jugendhilfe	1
§ 3 Kooperationen, Vermietungen, Überlassung der Räumlichkeiten	2
§ 4 Haftung	2
§ 5 Hausrecht	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ratingen unterhält das Jugendzentrum Manege als gemeinnützige, öffentliche Einrichtung.

(2) Das Jugendzentrum Manege ist eine Jugendhilfeeinrichtung. Ihr Zweck ist die Förderung junger Menschen, insbesondere im Hinblick auf die Bildung und Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Insbesondere erfolgen Angebote zu den Schwerpunkten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit und
- schulbezogene Jugendarbeit.

§ 2 Benutzung im Rahmen der Jugendhilfe

Die Angebote des Jugendzentrums stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungs- bzw. Angebotszeiten richten sich im Rahmen der Personalkapazität der Einrichtung nach den Bedürfnissen der Besucher/innen.

Es gilt die Ordnung über die Benutzung der städtischen Jugendheime der Stadt Ratingen vom 13.07.1976.

§ 3 Kooperationen, Vermietungen, Überlassung der Räumlichkeiten

(1) Die Räume des Jugendzentrums Manege können innerhalb der Betriebszeiten der Einrichtung auf Antrag Einzelpersonen, Personenvereinigungen, Schulen, Vereinen und Firmen (Benutzer/in) zur eigenverantwortlichen Durchführung von Veranstaltungen in der Zeit überlassen werden, in der sie nicht für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, wenn und soweit hierdurch der Betrieb der offenen Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird.

Politische Veranstaltungen sind nur dann zulässig, wenn sie ausschließlich lokaler oder regionaler Art sind. Eine gewerbliche Nutzung ist nur auf Antrag möglich, wenn und soweit diese in Zusammenhang mit dem Zweck der Jugendeinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung steht.

(2) Die Überlassung erfolgt durch den Abschluss eines gesonderten Mietvertrages mit der Stadt Ratingen (Jugendamt), in dem die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses und der zeitliche Rahmen der Überlassung verbindlich geregelt werden. Im Regelfall wird der/die Benutzer/in städtisches Personal für die Dauer des Nutzungsverhältnisses in Anspruch nehmen müssen.

Gegenstand des Mietvertrages ist weiter

- die Festlegung der Anzahl des städtischen Personals
- die Gestellung eines Ordnungsdienstes sowie
- die Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen und
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Kaution.

Im Hinblick auf den Zweck der Jugendeinrichtung legt die Stadt Ratingen insbesondere Wert auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

(3) Der Antrag auf Benutzung des städtischen Jugendzentrums Manege ist rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe der Art der Veranstaltung an die Stadt Ratingen (Jugendamt) zu stellen, wobei zeitlich früher eingegangene Anträge Vorrang haben.

(4) Ein Benutzungsanspruch wird erst begründet, nachdem der Mietvertrag rechtsverbindlich durch die Vertragsparteien unterzeichnet ist. Gegenstand der Benutzung sind nur die im Mietvertrag aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des städtischen Jugendzentrums. Diese dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt und an Dritte nicht überlassen werden; Untervermietung wird nicht gestattet.

§ 4 Haftung

(1) Die Stadt Ratingen und ihre Bediensteten oder Beauftragten haften gegenüber dem Benutzer oder den Besuchern von Veranstaltungen für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt Ratingen weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Der Benutzer befreit die Stadt Ratingen von einer eventuellen Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung Schaden erleiden. Er hat vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass alle denkbaren Schadensersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

(3) Die Haftung der Stadt Ratingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(4) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen etc., die vom Benutzer oder Besuchern bei Veranstaltungen eingebracht werden, übernimmt die Stadt Ratingen keine Haftung.

(5) Der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die der Stadt Ratingen an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Gleiches gilt für Schäden, die den städtischen Bediensteten oder Beauftragten hierdurch entstehen.

(6) Bei der Nutzung verursachte Schäden sind der Stadt Ratingen (Jugendamt) unverzüglich zu melden.

§ 5 Hausrecht

(1) In den Räumen des Jugendzentrums üben die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Einrichtung sowie zuständige Vorgesetzte im Jugendamt das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Wird durch den Benutzer, seine Beauftragten oder von ihm engagierte Personen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder sonst die Ordnung gestört, kann dies mit zeitweiligem oder gänzlichem Ausschluss von der Nutzung der Einrichtung geahndet werden, ohne dass die Stadt zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens verpflichtet ist.

(3) Im Gebäude und auf dem Außengelände des Jugendzentrums besteht Rauchverbot.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Rat in Kraft.